



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
+41 31 636 13 60
Info.adz@be.ch
www.be.ch/LANAT
www.gelan.ch

Vertrag
über die gemeinsame (überbetriebliche) Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises
Teilbereich: Anteil Biodiversitätsförderflächen

Vertragspartner

| Personen Nr. (PID) | Name/Vorname | Adresse | Telefon |
|-----------------------|--------------|---------|---------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

1. Zweck

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen des Anteils an Biodiversitätsförderflächen (nach Art.14 DZV) gemeinsam zu erfüllen.

2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- 2.1 Die Vertragspartner stellen die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe für die Erfüllung der Richtlinien im Teilbereich Anteil Biodiversitätsflächen (BFF) zur Verfügung.
- 2.2 Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegen bei den einzelnen Vertragspartnern.
- 2.3 Die Anteile an Biodiversitätsförderflächen müssen mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (3.5% bei Spezialkulturen) betragen. Vergrössert ein Vertragspartner seine landwirtschaftliche Nutzfläche, ist er dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift weiterhin eingehalten ist.
- 2.4 Die Vereinbarung gilt für mindestens 1 Jahr und beginnt am 1. Januar _____. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- 2.5 Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen (vgl. Art. 3.7)

3. Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Behörden

- 3.1 Die Vertragspartner dürfen sich nur an einer einzigen ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- 3.2 Durch die gemeinsame Erfüllung des Anteils an Biodiversitätsförderfläche entsteht ökologisch ein Vorteil oder zumindest kein Nachteil.
- 3.3 Die Biodiversitätsförderflächen müssen Eigentum oder Pachtland der beteiligten Bewirtschafter sein.
- 3.4 Die Biodiversitätsförderflächen sind auf einem Plan darzustellen. Jeder Vertragspartner hat Kopien dieser Dokumente.
- 3.5 Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.
- 3.6 Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- 3.7 Bei Verstössen gegen die Vorschriften des ökologischen Leistungsnachweises im Teilbereich Biodiversitätsförderflächen werden allen beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der Vertragspartner für den Fehler verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- 3.8 Die Direktzahlungsverordnung ist dieser Vereinbarung übergeordnet, Änderungen welche den ökologischen Ausgleich betreffen, müssen zwingend berücksichtigt werden.
- 3.9 Die Auflösung des Vertrages ist dem LANAT, Abteilung Direktzahlungen und der zuständigen Kontrollorganisation schriftlich zu melden.
- 3.10 Ansprechpartner für die Kontrollstelle ist (Name, Adresse, Telefon):

.....

Unterschriften

| Name | Ort | Datum | Unterschrift |
|------|-----|-------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bitte diesen Vertrag **bis spätestens 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres** senden an:
Abteilung Direktzahlungen, Fachbereich Agrarvollzug, Hansjörg Muggli, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen.

Eingegangen am:

Bewilligung des kantonalen Landwirtschaftsamtes, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen

| | |
|-------|-----------------------|
| Datum | Stempel, Unterschrift |
|-------|-----------------------|

Eine Kopie des bewilligten Vertrages ist durch das Landwirtschaftsamt an die zuständige Kontrollorganisation zu senden.